

VERBAND DER PRIVATKLINIKEN NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Privatkliniken Nordrhein-Westfalen e.V.“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter 89 VR 3591 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein bezweckt, stationäre, teilstationäre und ambulante Akut-, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Pflegeeinrichtungen sowie angegliederte Versorgungsstrukturen zusammenzuschließen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben oder zugelassen sind.
3. Der Verband vertritt die Interessen dieser Einrichtungen auf Landesebene.
4. Der Verband unterstützt die Mitglieder gegenüber Gerichten, Behörden, Standes-, Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen.
5. Der Verband pflegt den Austausch wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, technischer, arbeits-, tarif- und steuerrechtlicher Fragen.
6. Er wirkt bei der Gestaltung und Durchführung des Tarif- und Schlichtungsrechts mit und schließt Tarif- und sonstige Verträge für ordentliche Mitglieder.
7. Der Verein kann als Spitzenverband in Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung von Trägerverbänden auf Landesebene durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist, verbindliche Verträge und Empfehlungen abschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können Einrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 2, die Privatkliniken sind oder dem Selbstverständnis des Verbandes entsprechen, indem sie über eine Kongruenz von Zuständigkeit und Verantwortung des Managements verfügen und alleinverantwortlich für das Management und für das operative Betriebsergebnis sind.

2. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, wobei außerordentliche Mitglieder die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds haben, jedoch aus dem Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen sind.
3. Eine unmittelbare Einflussnahme von außerordentlichen Mitgliedern auf tarifpolitische Entscheidungen ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder dürfen daher
 - a) nicht in Tarifkommissionen entsandt werden,
 - b) den Verband im Außenverhältnis nicht tarifpolitische vertreten,
 - c) nicht in Aufsichtsorganen mitwirken, die Streikfonds verwalten und sind von Abstimmungen auszuschließen, in denen die tarifpolitischen Ziele festgelegt oder die Ergebnisse von Tarifverhandlungen angenommen werden.
4. Der Vorstand des Verbandes entscheidet auf Antrag über die Aufnahme eines Mitgliedes.
 - a) Der Antrag ist schriftlich unter der Angabe, ob die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft begehrt wird, einzureichen.
 - b) Ein Wechsel von der ordentlichen zur außerordentlichen bzw. von der außerordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft kann schriftlich ohne Einhaltung von Fristen vollzogen werden.
 - c) Die Aufnahme in den Verband kann abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Landesverbandes
6. Der Austritt aus dem Verband muss schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Einstellung des Betriebes und dem Ausschluss aus dem Verband. Der Verband kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Ein solcher Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein Mitglied sich den Zwecken des Verbandes zuwider verhält, die Konzession zum Betrieb der Einrichtung erlischt, oder wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden. Wird eine Einrichtung veräußert oder verpachtet, bleibt die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand bestehen.
7. Der Verband erhebt Beiträge. Das Nähere wird in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen Förderung in allen grundsätzlichen fachlichen Fragen ihrer Einrichtung.
2. Die Mitglieder haben das Recht der Antragstellung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband insoweit Auskunft zu erteilen, als dies zur Durchführung der Zwecke und zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist. Insbesondere hat es die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.
4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und dem Zeitpunkt der Zusammenkunft. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Zustimmung der Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidet sich das Mitglied nach der gültigen Beitragsordnung nur einen Höchstbeitrag für mehrere Einrichtungen zu leisten, ist das Stimmrecht ebenfalls auf insgesamt eine Stimme begrenzt. Beschlüsse werden offen gefasst; auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.

3. Beschlussfähigkeit liegt bei Einhaltung der Formalien unabhängig von der Zahl der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder vor.

4. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefasst. Lediglich satzungsändernde Beschlüsse und solche, die den Zweck des Verbandes ändern, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Es wird eine Niederschrift über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung erstellt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern übersandt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des Haushaltsplanes
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der notwendigen Umlagen
3. Genehmigung von Ausgaben und Verträgen, deren finanzielle Auswirkungen die im Haushalt vorgesehenen Beträge überschreiten
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
5. Genehmigung von Rechnungsabschlüssen, die von einem Rechnungsprüfer zu erstellen sind
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken

7. Verabschiedung der Tarife auf Landesebene

- a) Der Verband bildet unter Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder eine Tarifkommission, die die Tarifverhandlungen vorbereitet, führt und abschließt.
- b) Die Mitglieder der Tarifkommission wählen einen Vorsitzenden. Sollte keine Wahl zustande kommen, bestimmt die Geschäftsstelle aus dem Kreis der Tarifkommission einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft je nach Bedarf und Benehmen der Geschäftsstelle, mit einer Frist von 14 Tagen die Tarifkommission unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit liegt bei der Einhaltung der Formalien, unabhängig von der Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder vor.
- c) Darüber hinaus wird ein Fachausschuss "Tarif" gebildet, der über allgemeine Fragen der Tarifpolitik berät. Diesem können auch außerordentliche Mitglieder angehören.

8. Festlegung von Satzungsänderungen

9. Auflösung des Verbandes

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.

2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder ohne Bestimmung der Position und Aufgaben im Vorstand, dies ist einem späteren Vorstandsbeschluss vorbehalten. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt eine geheime Wahl. Die Wahl kann durch Acclamation erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied berufen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

3. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich in den Angelegenheiten des Vereins. Schriftliche Abstimmung ist möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Es wird eine Niederschrift über die wesentlichen Inhalte der Vorstandssitzungen erstellt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern übersandt.

5. Der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der 1. Stellvertreter, sonst der 2. Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Verbandstätigkeit, insbesondere Planung von Aktivitäten, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen etc.

2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. verbindliche Erteilung von Mandaten an den Bundesverband Deutscher Privatkliniken in Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung von Trägerverbänden auf Bundesebene durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist

4. Abschluss, Gestaltung und Kündigung des Arbeitsvertrages des Geschäftsführers.

§ 10 Fachausschüsse

1. Zur Beratung von besonderen inhaltlichen Aufgabenbereichen kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse bilden. Die in die Fachausschüsse gewählten Personen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Zu Sitzungen der Fachausschüsse können Personen beratend hinzugezogen werden, die als besonders sachkundig gelten.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Beschlüsse der anderen Organe vor und führt sie aus. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Geschäftsführer wird durch die Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder, wobei die Absicht der Auflösung allen Mitgliedern in einer schriftlichen Einladung mindestens vier Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden muss.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. und/oder der zukünftig daraus entstehenden Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verbandsmitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§ 15 Allgemeines

Diese Satzung gilt ab 19. September 1947; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. November 2019. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung

unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Eingetragen im Vereinsregister VR 3591 am 03.03.2020.